### Verbraucherschutzstiftung in NRW - Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Verbraucherschutzstiftung in NRW".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Verbraucherschutzes.
- (2) Stiftungszweck ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln für die Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke und satzungsmäßigen Aufgaben und Projekte auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Zwecks.

Daneben kann die Stiftung den in Absatz 1 genannten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch Förderung von Vorhaben und Maßnahmen, die Verbesserungen und Erweiterungen des Verbraucherschutzes zum Ziel haben und die Durchführung von Veranstaltungen.

- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (4) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft mit Ausnahme der Regelungen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung verfügt über ein Vermögen in Höhe von mindestens 10.000 €. Die Stiftung wird sich um Zustiftungen bemühen.
- (2) Das Vermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 S.1 ist zu beachten.

## § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab zu decken.

- (2) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften freie oder zweckgebundene Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/ den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die

von der Erblasserin/ dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

### § 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht den jeweils anderen Organen angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu drei Mitgliedern zusammen. Es besteht Personenidentität zwischen dem Vorstandsmitglied der Stiftung und dem Vorstandsmitglied der Stifterin. Zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung gibt es ein Vorstandsmitglied der Stifterin.
- (2) Das Amt des Vorstandsmitglieds der Stiftung endet mit dem Amt als Vorstandsmitglied der Stifterin. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird sein Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Die Vertretungsregelung im Falle der Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds richtet sich nach der Abwesenheitsregelung der Stifterin.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - er verwaltet das Stiftungsvermögen im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Zweckbindung.
  - er bewilligt Fördermaßnahmen bis zur Höhe von 10.000 €. Darüber hinaus macht er dem Kuratorium Vorschläge über die Verwendung der Erträge.
  - er legt das Stiftungsvermögen sowie etwaige Rücklagen an.
  - er legt den Haushaltsplan über die Verwendung der verfügbaren Mittel fest und legt sie zur Beschlussfassung dem Kuratorium vor.

- er stellt den Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung im Laufe der ersten sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres auf. Buchführung und Jahresabschluss sind anschließend durch den vom Kuratorium gewählten Prüfer zu prüfen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

#### § 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Das Kuratorium der Stiftung ist personenidentisch mit dem Verwaltungsrat der Stifterin. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die /Stellvertreter/in des Verwaltungsrates ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums.
- (2) Die mit der Verbraucherarbeit befassten Mitarbeiter/innen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben ein Teilnahme- und Vortragsrecht.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist ihrer dreijährigen Amtszeit bei Wiederwahlmöglichkeit als Verwaltungsratsmitglied gleichgestellt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so endet seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates bleibt sein Amt im Kuratorium unbesetzt und bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihnen können jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses die ihnen entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden.

## § 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung.
- (2) Das Kuratorium ist zuständig für:
  - 2.1. die Verwendung der verfügbaren Mittel sowie die Bestimmung der zu fördernden Einzelprojekte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
  - 2.2. die Wahl des Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
  - 2.3. die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,

- 2.4. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 2.5. die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
- 2.6. die Änderung der Stiftungssatzung sowie
- 2.7. die Auflösung der Stiftung.

## § 11 Einberufung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist von seinem/seiner Vorsitzenden oder von seinem/ihrer Stellvertreter/in auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand und gegebenenfalls von ihm benannte Mitarbeiter/innen und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen, soweit das Kuratorium nicht das Gegenteil beschließt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und aller Beschlussanträge zu erfolgen. Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf sieben Werktage abgekürzt werden. Die jeweilige Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für die Abbestellung und Abberufung von Organen sowie für Beschlüsse, die Satzungsänderung, Auflösung oder Zusammenschlüsse betreffen.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Stiftungsorgan durch ein anwesendes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit werden auch die übertragenen Stimmen mitgezählt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

### §12 Beirat

- (1) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat gründen. Dieser soll das Kuratorium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Stiftung beratend unterstützen. Der Beirat kann aus bis zu 10 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Beirat wird vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand beschlossen. Das Kuratorium ist für die Berufung der Beiratsmitglieder zuständig.

(3) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich.

## § 13 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern, beschließt das Kuratorium mit 2/3 Mehrheit unter Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, insbesondere eine Änderung des Stiftungszwecks im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer ¾ Mehrheit des Kuratoriums und der Zustimmung des Vorstandes. Der neue oder geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

In diesem Falle bedarf es der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und der vorherigen Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung.

# § 14 Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss, Vermögensanfall

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Bundesland Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts. Der Vorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

## § 16 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (siehe §§ 12, 13). Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.